

Niederschrift über die Sitzung Nr. 30

des Gemeinderates am 22.09.2016 im Sitzungssaal des Rathauses in Haiming.

Die 14 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Anwesend waren:

1. Bürgermeister Wolfgang Beier (Vorsitzender)

Gemeinderäte:

Name	Vorname	Anwesend	Entschuldigungsgrund/Bemerkungen
Brantl	Andrea	ja	
Eggl	Franz	nein	privat
Emmersberger	Josef	ja	
Freiherr von Ow	Felix	ja	
Haunreiter	Petra	ja	
Kagerer	Alfred	ja (ab TOP 2)	
Lautenschlager	Dr. Hans-Jürgen	ja	
Mooslechner	Thomas	ja	
Niedermeier	Markus	ja	
Pittner	Josef	ja	
Prostmaier	Bernhard	ja	
Sewald	Georg	ja	
Sommer	Evelyn	ja	
Unterhitzenberger	Karl	ja	

Schriftführer: Josef Straubinger

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr öffentlicher Teil.

Zu Sitzungsbeginn fehlt GR Kagerer.

TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung,

Bürgermeister Beier eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass die Ladung an alle Gemeinderäte ordnungsgemäß zugegangen ist. Der Gemeinderat ist – nicht - vollzählig erschienen. Der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Beschluss:

In die Tagesordnung wird aufgenommen:

TOP 5.4: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelcarport auf Fl.Nr. 580/42, Gemarkung Haiming, Am Zehentweg 5

Unter Berücksichtigung der Änderungen besteht mit der Tagesordnung Einverständnis.

Mit 13:0 Stimmen.

Zu Sitzungsbeginn gratuliert 1. Bgm. Wolfgang Beier der Gemeinderätin Evelyn Sommer zu ihrem 70. Geburtstag.

TOP 2: Berichte

TOP 2.1: Bericht des Bürgermeisters

- Die Bayer. Staatsregierung arbeitet derzeit an der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms und gibt allen beteiligten Körperschaften bis 15.11.2016 die

Möglichkeit zur Stellungnahme. Für die Gemeinde Haiming gibt es keine wesentlichen Veränderungen; auch die Neuregelung des Anbindegebotes für Gewerbeflächen betrifft uns nicht, da die Voraussetzungen dafür die Anbindung an eine Autobahnausfahrt, ein Gleisanschluss oder ein interkommunales Gebiet ist. Auch ist die Gemeinde Haiming weiterhin kein „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“, das sind struktur- oder finanzschwache Räume, die besondere Förderungen erhalten. (www.landesentwicklung-bayern.de)

- Der Zustand der Bushalteschilder und der darin ausgehängten Fahrpläne ist teilweise sehr schlecht: Schilder sind schief und ausgebleicht, Fahrpläne veraltet und teilweise nicht lesbar. Der Bürgermeister hat dies – mit Bildern hinterlegt – gegenüber der Fa. Brodschelm moniert. Bereits einen Tag später, am 25.8.2016, kam vom Busunternehmen die Rückmeldung, dass noch im September eine Überprüfung der Haltestellen stattfindet und dabei auch die Fahrpläne aktualisiert werden.

GR Kagerer kommt zur Sitzung um 19:06 Uhr.

- Auf unsere Anfrage an das Bayer. Wirtschaftsministerium zur Zukunft des geplanten Gaskraftwerkes bekamen wir am 26.8.2016 eine umfassende Antwort, die im Kern die Mitteilung enthält: Das Kraftwerksprojekt Haiming eignet sich grundsätzlich zur Sicherung der Netzstabilität, bis Ende Januar 2017 ist von den Übertragungsnetzbetreibern der konkrete Bedarf festzustellen und dann von der Bundesnetzagentur zu bestätigen. Entscheidend für den Standort ist die wirtschaftliche und netztechnische Eignung. Zu den fehlenden Investoren sagt das Ministerium: „Sollten die Übertragungsnetzbetreiber den Standort Haiming für die Errichtung einer Netzstabilitätsanlage vorsehen, gehen wir davon aus, dass ein geeigneter Weg zur Realisierung des Projekts, auch mit Beteiligung dritter Investoren, gefunden wird.“ Zeitziel ist Winter 2021/22. Schließlich weist das Ministerium darauf hin, dass die technische Auslegung des geplanten Kraftwerkes der Anforderung des Übertragungsnetzbetreibers anzupassen ist und deswegen „aus heutiger Sicht nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein neues Genehmigungsverfahren eingeleitet werden muss.“
- Am 8.9.2016 konnte die Gemeinde im Rahmen einer kleinen Feierstunde wieder die Einsersabsolventen des abgeschlossenen Schuljahres ehren. Insgesamt 14 junge Frauen und Männer hatten bei Schul- und Berufsabschluss eine 1 vor dem Komma – neun waren der Einladung der Gemeinde gefolgt. In diesem Rahmen berichtete Sarah Röthig, die ihr Pädagogikstudium abgeschlossen hat, von ihren Plänen: Sie geht für sechs Monate als Freiwillige auf die Philippinen und arbeitet dort in einem Kinderdorf.
- Am ersten Schultag, 13.9.2016, wurden 25 Kinder als Erstklässler begrüßt – mit ihnen fangen auch drei Lehrkräfte neu in Haiming an bzw. kehren an unsere Schule zurück.
- Am 17.9.2016 fand das erste Sportereignis in der neuen Sporthalle des SV Haiming statt: Das Volleyball-Freundschaftsspiel der Roten Raben Vilsbiburg, mehrfacher deutscher Meister, mit einer Mannschaft aus Holland. Mehr als 200 Zuschauer verfolgten dieses hochklassige Spiel und die Halle hat ihre Bewährungsprobe bestanden. Ab nächstem Wochenende finden dann die Ligaspiele der Tischtennismannschaften in der Halle statt. Offizielle Eröffnung mit kirchlicher Segnung ist am 23. Oktober.
- Leider gibt es wieder einen Fall von Vandalismus. Im Anschluss an eine Bauwagenparty haben junge Leute auf dem Heimweg insgesamt drei Ortstafeln umgeknickt und so beschädigt, dass sie ersetzt werden müssen. Der Schaden beträgt ca. 1.500 EUR. Die jungen Leute, nicht aus dem Gemeindegebiet, haben sich gemeldet und entschuldigt und werden auch für den Schaden aufkommen.

- Von der Fa. Telekom werden in diesen Tagen an die Hauseigentümer, die an den neuen Glasfaserleitungen liegen, die Zustimmungserklärungen für den Hausanschluss verschickt. Der Hausanschluss wird im Rahmen des geförderten Breitbandprogrammes erstellt und ist kostenlos, notwendig ist aber die Zustimmung zur Betretung des Grundstücks. Der Anschluss verpflichtet auch nicht zur Nutzung eines Angebotes der Telekom, eröffnet aber die Chance zum schnellen Internet.
- Aus der Sicht der drei Feuerwehren im Gemeindebereich gilt ab 4.10.2016: Es ist soweit. Denn an diesem Tag wird beim BOS-Digitalfunk vom Probetrieb auf den sog. Wirkbetrieb umgestellt. D.h. ab diesem Tag wird der Sprechfunk von Feuerwehren, Notarzdienst, Polizei, Rettungsdienst, Wasserrettung und Bergrettung digital abgewickelt.
- Am 19.9.2016 traf sich der AK Gemeindeentwicklung – Spiel- und Begegnungsplatz zum zweiten Mal und diskutierte das von Verwaltung und Bauausschuss erarbeitete Konzept für die Gestaltung des Begegnungsplatzes an Schule und Turnhalle. Das Konzept eines konzentrierten Bewegungsparcours wurde positiv bewertet, ebenso das Anbringen einer Kletterwand an der Südwand der Schulturnhalle. Nachgefragt wurde nach Schaukel und Sandkasten, man einigte sich aber darauf, dass zunächst abgewartet werden soll, wie die neuen Geräte angenommen werden und ob dann für kleinere Kinder noch ein Defizit besteht. Gewünscht wurden auch ausreichend Sitzmöglichkeiten, verteilt auf das ganze Areal. Der Bürgermeister kündigte an, dass in der Oktobersitzung der Gemeinderat über die Beschaffung entscheiden wird und zeigte sich erfreut, dass bereits 18.000 EUR an Spenden von drei Banken und verschiedenen Firmen zugesagt wurden. Insgesamt ist mit Kosten von rund 28.000 EUR zu rechnen.
- Am 20.9.2016 gab es zum Thema PFOA-Belastung eine umfassende Information durch die Fa. Infraser, Industriepark Gendorf. Eingeladen waren die Städte Altötting und Neuötting und die Gemeinden Burgkirchen, Kastl, Mehring, Marktl, Stammham und Haiming als betroffene Wasserversorger. Seit 2006 wird umfangreich und aufwändig der Wirkungspfad von PFOA, das über 40 Jahre bis 2003 lang aus Produktionsbetrieben in Gendorf freigesetzt wurde, untersucht und auf Grund der festgestellten Werte steht fest, dass das im Boden vorhandene PFOA keine nachteiligen Auswirkungen auf Nutzpflanzen oder unmittelbar auf den Menschen hat, aber in erheblichem Umfang in das Grundwasser eingetragen wird. Hier gibt es auch noch keine abschließende Gefährdungseinschätzung. Es steht aber fest, dass mit Ausnahme eines Tiefenwasserbrunnens der Stadt Altötting im nördlichen Bereich und der Brunnen Raitenhaslach (genutzt von Burgkirchen) alle anderen Trinkwasserbrunnen PFOA-Belastungen aufweisen, diese in Zukunft weiter ansteigen und – so wie bereits die beiden Brunnen des Wasserzweckverbandes – den derzeit geltenden Vorsorgewert von 0,3 µg/l übersteigen werden. Zur Sicherstellung eines gesundheitlich vollständig unbedenklichen Trinkwassers sind deswegen Maßnahmen erforderlich. Im Rahmen einer Studie erarbeitet der beauftragte Dipl.Geologe Eduard Eichenseher mehrere Lösungsszenarien. So sind Einzellösungen für die jeweiligen Wasserversorger oder auch eine zentrale Lösung mit einem neuen Brunnen denkbar. Ganz wesentlich ist dabei die Frage, ob im Einzugsbereich der betroffenen Gemeinden noch ein Brunnen möglich ist, der nachhaltig Trinkwasser liefert, das den Vorsorgewert für PFOA einhält. Sollte dieser Wert, wie man annimmt, von der Trinkwasserkommission am Ende dieses Jahres auf unter 0,1 µg/l abgesenkt werden, gibt es – außer Tiefenwasserbrunnen – südlich des Inns keine Brunnenlösung mehr. Es wäre dann, wie beim Wasserzweckverband, eine technische Wasseraufbereitung durch Aktivkohlefilter notwendig. Bei der Besprechung kam man überein, zunächst die vollständige Studie mit einer Kostenanalyse und Umsetzungsstrategie abzuwarten, um dann die nächsten Schritte zu planen. In diesem Zusammenhang erfreulich ist die Mitteilung von Dr. Langhammer von Infraser, dass die Betriebe des Industrieparkes Gendorf zu ihrer Verursacherverantwortung

stehen und die Mehrkosten im Bereich Trinkwasserversorgung, die durch PFOA verursacht werden, übernehmen. Das bedeutet konkret für den Wasserzweckverband Inn-Salzach, dass künftig die mit dem Aktivkohlefilter zusammenhängenden Kosten ersetzt werden.

- Am 20.9.2016 fand im Rathaus das Planungsgespräch für die Sperrung der B 20 im kommenden Jahr statt. Insgesamt 25 Personen waren der Einladung von Straßenbauamt Traunstein und Gemeinde Haiming gefolgt, darunter Sachbearbeiter der Polizei und des Landratsamtes, Logistikverantwortliche der großen Firmen Wacker, OMV, Borealis und Loxxess und Verantwortungsträger aus dem Bereich der Gemeinde Haiming. Zunächst stellten der Leiter des Straßenbauamtes Herr König und der für die Baumaßnahme verantwortliche Mitarbeiter Herr Maltan nochmals den Umfang des dreispurigen Ausbaus dar und betonten die Notwendigkeit der Vollsperrung in der Zeit von 2. Mai bis Ende September 2017. In dieser Zeit wird der gesamte Verkehr großräumig über Emmerting, Altötting und die Autobahn umgeleitet, an der Autobahn aus Richtung Mühldorf erfolgt die Ausleitung bereits in Altötting. Auf unsere Anregung hin wird auf der sog. blauen Route bereits in Eggenfelden in Richtung Altötting-Burghausen umgeleitet.

Das Problem - und damit Hauptthema der Besprechung - ist die Vermeidung des sog. Schleichverkehrs durch Haiming, insbesondere des Schwerlastverkehrs. Dazu wird die Kreisstraße AÖ 24 für den Verkehr über 7,5 to gesperrt (Anliegerverkehr und Omnibusse frei) und die Polizei sagte umfassende Kontrollen, insbesondere in der Anfangsphase zu. Die Unternehmen werden ihre Speditionen auf die Umleitung hinweisen; in Zusammenarbeit mit Wacker und Borealis wird die Gemeinde einen Flyer erstellen, der den Fahrern als Hinweis auf die Umleitung ausgehändigt wird. Bezüglich der Werksbusse wird Wacker dafür Sorge tragen, dass aus Richtung östliches Niederbayern nur die notwendigsten Fahrten durch Haiming erfolgen. Zur Erhöhung der Sicherheit der Schulkinder wird am Zebrastreifen vor der Schule eine Fußgängerampel aufgestellt werden. In einer Vorbesprechung hatten Verantwortliche aus der Gemeinde Haiming bereits weitere Vorschläge erarbeitet, die dem Straßenbauamt vorgestellt wurden: Zur Einfahrtsregelung in Bergham entweder die Vorfahrt (abknickende Vorfahrt Richtung Haiming) ändern oder ebenfalls eine bedarfsgesteuerte Ampel anbringen; zur Sicherheit für den querenden Radfahrer- und Autoverkehr und zur Erleichterung des Linksabbiegens in Weg eine Ampelanlage zu errichten; an der neuralgischen Stelle in der Ortsmitte – 90°-Kurve in Haiming – ebenfalls für den einmündenden Verkehr eine Ampelanlage zu installieren. Diese zusätzlichen Maßnahmen hält das Straßenbauamt derzeit nicht für erforderlich, da wegen der großräumigen Umleitung und der Sperrung für den Schwerlastverkehr keine stark gefährdenden Situationen erwartet werden. Die Vorschläge werden aber vorab geprüft, damit im Notfall eine schnelle Umsetzung möglich ist. In diesem Zusammenhang war man sich auch einig, dass die Wirksamkeit von Umleitung und Sperrung von Anfang an kontrolliert wird und man dann schnell mit weiteren Maßnahmen reagieren wird.

Zum Konzept der Umleitung und der „Schutz“-Maßnahmen für Haiming wird es Anfang Februar vom Straßenbauamt eine öffentliche Informationsveranstaltung geben.

TOP 2.2: Berichte aus den Arbeitskreisen

Entfällt.

TOP 2.3: Bericht aus dem KommU

- Zwei wichtige Maßnahmen konnten in den zurückliegenden Wochen abgeschlossen werden: Der Kanallückenschluss für das Baugebiet Haiming-West konnte nach Abschluss des Kaufvertrages für den geplanten Geh- und Radweg endlich in Angriff genommen und jetzt abgeschlossen werden.

Die Außenanlagen rund um die neue Sporthalle und die Außensportstätten sind weitgehend abgeschlossen.

- Der Wirtschaftsprüfer erstellt in diesen Wochen den abschließenden Prüfungsbericht für das Jahr 2015.

TOP 3: Protokollnachlese und Genehmigung der Niederschrift vom 28.07.2016

Abwasserbeseitigung – es finden Verhandlungen mit dem WWA und dem LRA statt.
BayernWLAN – die Standorte wurden ausgemessen (Schule und FFW-Haus Niedergottsau).

Beschluss:

Die Niederschrift wird genehmigt.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 4: Bauleitplanung

TOP 4.1: Bebauungsplan Nr. 20 – „Niedergottsau/Nord“: Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger

Sachverhalt (Historie)

Bereits am 13.11.2014 hat der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss für den BPL gefasst und beschlossen, dass die Träger öffentlicher Belange (TÖB) am Verfahren zu beteiligen sind und parallel dazu die Planung öffentlich ausgelegt wird.

Die Planung lag im Rathaus vom 26.11.2014 bis 30.12. 2014 öffentlich aus. Eine Stellungnahme von Bürgern ist bei der Gemeinde nicht eingegangen.

Mit Schreiben vom 19.11.2014 wurden die TÖB am Bauleitplanverfahren beteiligt und um Ihre Stellungnahme bis 30.12.2014 gebeten.

Da besonders die Stellungnahme des Landratsamtes vom 22.12.2014 grundsätzlich Anlass zur Diskussion über die weitere Vorgehensweise gab, beschloss der Gemeinderat in seiner Sitzung am 22.01.2015, dass zunächst auch aus Kostengründen nur die FNP-Änderung bis zur Genehmigung weiter verfolgt wird. Sollte diese FNP-Änderung erfolgreich sein, wird anschließend erst die die BPL-Aufstellung weitergeführt. Da nun bekanntermaßen die FNP-Änderung genehmigt wurde, werden nun als nächstes die Stellungnahmen der TÖB mit Bedenken, Anregungen und Hinweisen detailliert betrachtet und beschlussmäßig behandelt.

Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 25.11.2014:

Es wird darauf verwiesen, dass den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt. Daher soll die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds nachhaltig gesichert und die Charakteristik der Landschaft und Ihrer Teilbereiche erhalten werden. Größere Eingriffe in das Landschaftsgefüge sollen vermieden werden, wenn dadurch die ökologische Bilanz deutlich verschlechtert wird. Insofern ist die Planung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei Berücksichtigung der genannten Punkte steht die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Entwurfsplanung berücksichtigt. Die Planung wird mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Mit 14:0 Stimmen.

Wasserwirtschaftsamt mit Schreiben vom 27.11.2014:

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Abwasserentsorgung

Schmutzwasser ist an die öffentliche Kanalisation anzuschließen. Dabei ist ein Trennsystem vorzusehen (§55 Abs. 2 WHG). Die Leistungsfähigkeit der weiterführenden Kanäle und der Kläranlage ist eigenverantwortlich zu prüfen.

Mit den Festlegungen zur Niederschlagswasserentwicklung besteht Einverständnis. Niederschlagswasser von öffentlichen Verkehrsflächen sowie von privaten Hof- und Zufahrtsflächen soll breitflächig über eine belebte Oberbodenschicht versickert werden.

Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser ist durch den Anschluss an das zentrale Versorgungsnetz der Inn-Salzach-Gruppe sicherzustellen. Der Versorgungsträger ist zum Vorhaben zu hören. Die Leistungsfähigkeit der örtlichen Versorgungsanlagen hinsichtlich Menge und Qualität ist vom Versorgungsträger eigenverantwortlich zu überprüfen.

Wasserschutzgebietsbelange werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Oberflächengewässer und Grundwasser

Nordöstlich des Planungsbereichs verläuft der „Niedergottsauer Bach“ (Wiesenbach). Ob von diesem Gewässer eine Überschwemmungsgefahr ausgeht, ist uns nicht bekannt. Eine etwaige Gefährdung ist eigenverantwortlich zu ermitteln.

Bei Starkregenereignissen ist grundsätzlich damit zu rechnen, dass es zu Überschwemmungen durch wild abfließendes Oberflächenwasser kommen kann. Es wird empfohlen, eigenverantwortlich Schutzmaßnahmen dagegen vorzunehmen.

Erfahrungsgemäß ist im Bereich von Niedergottsau mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Es wird daher empfohlen, vor Baubeginn die örtliche Grundwassersituation eigenverantwortlich zu erkunden.

Altlasten und altlastenverdächtige Flächen

Wir empfehlen den aktuellsten Informationsstand zu potentiellen punktuellen Bodenverunreinigungen z.B. durch Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc. bei der dafür zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzuholen. Bodenverunreinigungen können direkte negative Auswirkungen auf Mensch, Pflanze, Grundwasser und Gewässer haben und müssen ggf. auch bezüglich der Planung der Niederschlagswasserentsorgung im Falle der Versickerung berücksichtigt werden. Weiterhin können anthropogene Auffüllungen z.B. mit Bauschutt, belastetem Aushub etc. zu erheblichen Entsorgungskosten bei Baumaßnahmen führen.

Befinden sich auf dem Plangebiet Altlastenverdachtsflächen, Altstandorte, Altlasten etc. , sollten die zur Beurteilung der Gefährdungspfade Boden-Mensch, Boden-Pflanze und Boden-Wasser erforderlichen Untersuchungsschritte im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführt werden. Mit den Untersuchungen sollten nur Sachverständige und Untersuchungsstellen mit einer Zulassung nach VSU beauftragt werden.

Beschluss:

Die Hinweise und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Entwurfsplanung berücksichtigt.

Mit 14:0 Stimmen.

Bayerischer Bauernverband mit Schreiben vom 08.12.2014:

Der Bayer. Bauernverband als Träger öffentlicher Belange und Interessenvertretung der bayer. Bauern gibt hiermit nach Rücksprache mit dem Ortsobmann folgende Stellungnahme ab:

1. Die Benutzung der Dorfstraße muss auch weiterhin mit drei Meter breiten landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten uneingeschränkt möglich sein. Da mit einer häufigen Nutzung des Fahrbahnrandes als Parkstreifen gerechnet werden muss, ist die ungehinderte Durchfahrt durch entsprechende bauliche Vorkehrungen und verkehrsrechtliche Festsetzungen sicher zu stellen.

Beschluss:

Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des derzeitigen Straßenzustands wird von der Gemeinde durch die gegenständliche Bauleitplanung nicht vorgenommen.

Mit 14:0 Stimmen.

2. Die in Abschnitt D „Hinweise“ festgelegte Duldung landwirtschaftlicher Emissionen ist durch rechtsverbindliche Maßnahmen zu sichern. Wir empfehlen deshalb, dass die jeweiligen Eigentümer der Bauparzellen die durch die landwirtschaftliche Nutzung verursachten Immissionen entschädigungslos und unentgeltlich zu dulden haben, insbesondere die durch eine intensive Viehhaltung hervorgerufenen Geruchs-, Staub-, und Lärmimmissionen. Die Duldungspflicht hat sich ausdrücklich auch auf jegliche Art und jegliches Ausmaß künftiger Viehhaltung zu erstrecken und endet mit der endgültigen Aufgabe des landwirtschaftlichen Betriebes. Die dringliche Sicherung der vorgenannten Duldungspflicht einschließlich der Unterlassung der Geltendmachung nachbarrechtlicher Ansprüche sollte durch die Eintragung einer Grunddienstbarkeit zu Lasten der jeweiligen Bauparzellen erfolgen.

Beschluss:

Da die Gemeinde mit dem BPL öffentlich-rechtlich diese Empfehlung nicht darstellen kann, wird sie zwar zur Kenntnis genommen, aber nicht weiter verfolgt.

Mit 14:0 Stimmen.

Wasserzweckverband mit Schreiben vom 16.12.2014:

Es wird auf die Stellungnahme zur FNP-Änderung vom 19.11.2013 verwiesen, in der es lautet: Nach Rücksprache mit unserem Wassermeister Brenninger Christian, können maximal die beiden von uns in grün eingezeichneten Neubauten mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden. Weitere Erschließungen können künftig nicht erfolgen, da in der Dorfstraße keine Hauptwasserleitung liegt.

Beschluss:

Die Gemeinde geht davon aus, dass der WZV die Erschließung der wenigen Baugrundstücke durch Ertüchtigung und Ergänzung des Leitungsnetzes technisch gewährleisten kann.

Mit 13:1 Stimmen.

Landratsamt Altötting mit Schreiben, Sg. 51, vom 22.12.2014:

Der Bebauungsplan entspricht nicht dem „Entwicklungsgebot“ des § 8 Abs. 2 BauGB. Das Flächennutzungsplanverfahren aus dem Jahr 2013 wurde nach der vorgezogenen Bürger- und Behördenbeteiligung nicht weitergeführt und nicht abgeschlossen.

Mittlerweile wurde die FNP-Änderung von der Gemeinde durchgeführt. Das Entwicklungsgebot wird somit eingehalten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Flächennutzungsplanverfahren zwei wesentliche Punkte von Seiten des Landratsamtes Altötting vorgetragen wurden:

1. Bedarfsermittlung und Bedarfsnachweis:

Der Bedarf an Wohnbauflächen im Ortsteil Niedergottsau wurde nicht dargelegt, was angesichts des Bebauungsplanes „Wirtsfeld Ost“ und des im Flächennutzungsplanverfahren als WA dargestellten Grundstücks Fl.-Nr. 2081 kaum möglich sein wird.

2. Eingriffsregelung nach dem Bundes Naturschutzgesetz- BNatSchG:

Der Eingriff aus naturschutzfachlicher Sicht ist aufgrund der Ausführungen unter Nr. 1 grundsätzlich vermeidbar, so dass die Planung einer gerechten Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 8 BauGB kaum zugänglich sein wird.

Beschluss:

Beide Punkte wurden in der Begründung zur FNP-Änderung ausführlich dargelegt und gelten für das Bebauungsplanverfahren unverändert weiter.

Mit 14:0 Stimmen.

Stellungnahme des Sachgebietes 52 – Hochbau:

Zunächst ist festzustellen, dass die in § 8 Abs. 2 Bau GB für die Aufstellung eines Bebauungsplanes genannte Voraussetzung, wonach dieser aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist, nicht vorliegt, da das im Jahr 2013 eingeleitete Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes durch Ausweisung einer zusätzlichen Baufläche nordöstlich der Dorfstraße offensichtlich nicht zum Abschluss gebracht wurde.

Mittlerweile wurde die FNP-Änderung von der Gemeinde durchgeführt. Das Entwicklungsgebot wird somit eingehalten.

Ergänzend hierzu wird auf die Stellungnahme des Sachgebietes 52- Hochbau im Rahmen der Beteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen.

Unabhängig von der zumindest derzeit nicht gegebenen rechtlichen Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplanes wird zu den nun vorgelegten Unterlagen wie folgt Stellung genommen:

1. Die im Rahmen des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens ergangene Stellungnahme des Sachgebietes 52-Hochbau im Schreiben des Landratsamtes Altötting/Sachgebiet 51 vom 26.11.2013 gilt vollumfänglich auch für die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplanes.

Beschluss:

Mit der mittlerweile durchgeführten FNP-Änderung hat die Gemeinde die Punkte der Stellungnahme abgewogen und zumindest schon auf der Basis der FNP-Änderung entsprechend in der Begründung reagiert.

Mit 14:0 Stimmen.

2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Einstufung des Baugebietes als Dorfgebiet bei einer tatsächlich zu erwartenden weit überwiegenden oder ausschließlichen Wohnnutzung unzutreffend ist.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der gegenständliche Bebauungsplan berücksichtigt dies in der Weise, dass die Festsetzungen für zulässige Bebauung auch gewerbliche Nutzungen zulässt und damit die Gebietskategorie „MD – Dorfgebiet“ ausfüllt.

Mit 14:0 Stimmen.

3. Die Vorgabe unterschiedlicher maximaler Grundflächen in Abhängigkeit von der jeweiligen Parzellengröße dürfte städtebaulich schwer zu begründen sein. Dies gilt insbesondere im Bereich der Schnittstellen zur nächsthöheren oder –niedrigeren Flächenkategorie. Eine Vereinheitlichung der festgesetzten maximalen Grundfläche wird daher angeregt.

Beschluss:

Die Gemeinde nimmt diese Anregung zur Kenntnis und ist aber der Ansicht, dass im Hinblick auf die teilweise noch nicht durchgeführte Vermessung eine Vereinheitlichung der festgesetzten maximalen Grundfläche nicht praxisorientiert ist.

Mit 14:0 Stimmen.

4. Aufgrund der vorhandenen Geländesituation ergäbe sich für eine Bebauung ein Höhenunterschied von ungefähr 1 Geschoss, so dass der Hauptbaukörper an der Bachseite 2 Geschosse aufweisen könnte, wie dies auch beim bereits bestehenden Gebäude der Fall ist. Es wird daher empfohlen, die Hauptgebäude durch entsprechende Regelungen im Bebauungsplan so ins Gelände zu setzen, dass das Untergeschoss an der Bachseite als Wohnbereich mit einem ebenerdigen Anschluss an das Gelände hergestellt werden kann, dafür aber keinen Kniestock zuzulassen, um eine störend große Wandhöhe an der Nordseite zu vermeiden.

Dies wäre auch deshalb sinnvoll, weil mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ein großer Druck seitens der Bauherren entstehen wird, den Untergeschoss-Fußboden etwa niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände herzustellen, damit hier beispielsweise eine Terrasse mit den entsprechenden Zugängen vom Wohnhaus angeordnet werden kann. Eine Beschränkung der zulässigen Abgrabungsbreite an der Nordost-Seite auf maximal 2m wird daher nicht für realistisch gehalten.

Beschluss:

Die Gemeinde nimmt diese Empfehlung zur Kenntnis und vertritt jedoch die Meinung, dass sich Baukörper mit einer max. straßenseitigen Traufwandhöhe von 4,30 m gut in das Straßenbild der Dorfstraße einfügen können. Im Übrigen geht die Gemeinde davon aus, dass die Einhaltung dieser elementaren Festsetzungen des BPLs von der Gemeinde durchgesetzt wird.

Mit 14:0 Stimmen.

5. Um die Entstehung einer zusammenhängenden Bebauung über 2 Parzellen und damit eines größeren Gesamtbaukörpers zu vermeiden und eine möglichst lockere Bebauung am Ortsrand sicherzustellen, wird empfohlen, das Garagengebäude der mittleren Parzelle an der Nordostseite anzuordnen.

Beschluss:

Diese Empfehlung wird nicht berücksichtigt, da es aufgrund der vorhandenen Topographie schwierig und bautechnisch auch sehr aufwändig ist, an der empfohlenen Stelle das Baufenster für die Garagen, Carports und Nebenanlagen vorzuschreiben.

Mit 14:0 Stimmen.

6. Die schraffierte Darstellung von „Flächen für Garagen, Carport, Nebengebäude“ innerhalb der Baugrenzen sollte entfallen, da Garagen und Nebengebäude bzw. –räume ohnehin innerhalb des Baufensters zulässig sind und ihre Herstellung im gekennzeichneten Bereich auch nicht gefordert werden sollte, weil eine zusätzliche Fläche für Garagengebäude vorgesehen ist.

Beschluss:

Die Motivation für diese Festsetzung war das Vermeiden von unnötig langen Zufahrten mit der damit verbundenen erhöhten Versiegelung von Grund und Boden. Die Gemeinde nimmt daher keine Änderung der Planung vor.

Mit 14:0 Stimmen.

7. Es wird empfohlen, die festgesetzte Lage, die maximale Höhenlage des Erdgeschossbodens und die maximal zulässige Wandhöhe von Garagen- und Nebengebäuden nochmals anhand der Höhenlinien und der geplanten Geländeaufschüttungen zu überprüfen und – soweit erforderlich bzw. sinnvoll - zu überarbeiten.

Beschluss:

Diese Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Eine Überarbeitung der Festsetzungen wird aber nicht veranlasst, da die Gemeinde mit einer auf die vorhandene Topographie abgestimmten Planung die vorgebrachten Aspekte vollumfänglich regelt.

Mit 14:0 Stimmen.

8. Da davon auszugehen ist, dass Garagengebäude nicht die nach Art. 6 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 BayBO maximal zulässige mittlere Wandhöhe von 3,0 m einhalten werden, sollte hierzu eine abweichende Abstandflächenregelung getroffen werden.

Beschluss:

Diese Anregung wird in die textlichen Festsetzungen übernommen.

Mit 14:0 Stimmen.

9. Zu der in der Schnittzeichnung eingetragenen Geländemodellierung sollten im Bbauungsplan verbindliche Regelungen in Bezug auf die zukünftige Geländehöhe getroffen werden. Auf diese Weise könnte man auch eventuelle Abstimmungsprobleme zwischen den Nachbarn vermeiden. Außerdem sollten Geländemodellierungen in Form von Abstufungen bzw. Terrassierungen ausgeschlossen werden, weil sie eine Beeinträchtigung des Ortsbildes, insbesondere des Ortsrandes darstellen.

Diskussion:

Sind Aufschüttungen möglich? Das ist in den Festsetzungen geregelt. Hierbei kann es natürlich unterschiedliche Niveaus ergeben und die Abstimmung der Nachbarn ist wichtig. Die Geländetopographie ist schwierig. Die Planung ist so formuliert, dass grobe Ausreißer ausgeschlossen sind, aber alles kann man nicht regeln.

Beschluss:

Diese Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Eine Überarbeitung der Festsetzungen wird aber nicht veranlasst, da die Gemeinde mit einer auf die vorhandene Topographie abgestimmten Planung die vorgebrachten Aspekte vollumfänglich regelt.

Mit 14:0 Stimmen.

10. Es wird darauf hingewiesen, dass die Duldung eines Dachüberstandes an der Grundstücksgrenze durch einen Nachbarn nicht per Bbauungsplan angeordnet werden kann.

Beschluss:

Dieser Hinweis wird bei den Hinweisen zum BPL aufgenommen.

Mit 14:0 Stimmen.

11. Die nordöstlich des Baches gelegenen privaten Eingrünungsflächen sollen vermutlich den jeweiligen Grundstücken auf der anderen Seite des Baches zugeordnet werden. Dies sollte

auch aus den in der Planzeichnung eingetragenen vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen ersichtlich sein.

Beschluss:

Diese Anregung wird zur Kenntnis genommen. Erst mit der Darstellung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme in Abstimmung mit den betroffenen Grundstückseigentümern wird ersichtlich, wo und wie die neuen Grundstücksgrenzen verlaufen.

Mit 14:0 Stimmen.

12. Zur Erzielung eines harmonischeren Orts- und Landschaftsbildes sollten(n)

- a) anthrazitfarbene und damit nahezu schwarze Dachdeckungen sowie glänzende Dachdeckungsmaterialien ausgeschlossen werden,

Beschluss:

Dieser Anregung wird nicht nachgegangen, weil durch die erwünschte Nutzung von Dachflächen mit PV-Anlagen die Dächer einen ähnlichen Farbton haben werden.

Mit 14:0 Stimmen.

- b) zumindest bei den Hauptgebäuden keine Dacheinschnitte oder Dachterrassen zugelassen werden sowie

Beschluss:

Diese Anregung wird berücksichtigt und entsprechend in den Festsetzungen geändert.

Mit 13:1 Stimmen.

- c) weitere Festsetzungen zur Art/Ausführung von Einfriedungen getroffen werden.

Beschluss:

Weitere Festsetzungen zur Art und Ausführung von Einfriedungen werden nicht für notwendig gehalten und somit nicht getroffen.

Mit 14:0 Stimmen.

13. Abschließend werden noch folgende Ergänzungen bzw. Korrekturen oder Klarstellungen der Festsetzungen empfohlen:

- a) Deutlichere Formulierung der Festsetzungen C.5.2 und C. 5.4; darüber hinaus Klarstellung, dass die zulässige Einfriedungshöhe auf maximal 1,0 m (ohne Fundament) beschränkt wird sowie Ausschluss von Einfriedungssockeln;

Beschluss:

Eine deutlichere Formulierung der Festsetzungen C.5.2 und C. 5.4 und eine Klarstellung werden nicht für notwendig gehalten und somit nicht getroffen.

Mit 14:0 Stimmen.

- b) Ergänzung des Wortes „mindestens“ bei der angegebenen Pflanzdichte von 2 Bäumen je Parzelle in Festsetzung C.7.3;

Beschluss:

Das Wort „mindestens“ wird an der Stelle ergänzt.

Mit 14:0 Stimmen.

- c) Entfernung des letzten Satzes in Festsetzung C. 7.3, da es sich hier allenfalls um einen Hinweis, jedoch nicht um eine Festsetzung handelt;

Beschluss:

Dieser Satz wird bei den Festsetzungen entfernt und bei den Hinweisen aufgenommen.

Mit 14:0 Stimmen.

- d) Klarstellung, dass für Vorbauten, Balkonüberdachungen und untergeordnete Dachdeckungen zulässig sind (Festsetzung C.3.1);

Beschluss:

Dies wird klargestellt und in den Festsetzungen entsprechend ergänzt.

Mit 14:0 Stimmen.

- e) Klarstellung, dass sich die in Festsetzung C.3.3.2 genannte Mindestdachneigung von 30° auf das Dach des Gebäudes (und nicht auf das der Gaube) bezieht.

Beschluss:

Dies wird klargestellt und in den Festsetzungen entsprechend ergänzt.

Mit 14:0 Stimmen.

Stellungnahme des Sachgebietes 51 – Landschaftspflege:

Aus der Sicht der Grünordnung und der Landschaftspflege wird folgendes angeregt: Die Festsetzungen für die privaten Flächen als Streuobstwiese, die einerseits als Ausgleichsflächengelten und andererseits als Ortsrandeingrünung fungieren, sollten detaillierter erfolgen. Zwischen den festgelegten nur einreihig zu pflanzenden Obstbäumen sind Pflanzabstände von 20 bis 25 Metern vorgesehen. Bei diesen großen Pflanzabständen ist weder der Charakter einer Streuobstwiese noch eine ausreichende Ortsrandeingrünung gewährleistet.

Es wird vorgeschlagen, entweder die Signaturen für „zu pflanzenden Obstbäume“ im Planteil des Bebauungsplanes mindestens zu verdoppeln, oder in den textlichen Festsetzungen die Pflanzung von einem hochstämmigen Obstbaum pro 100 qm „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ zu fixieren.

Beschluss:

Diese Anregungen werden zur Kenntnis genommen und fließen in die weitere Detaillierung der Planung ein.

Mit 14:0 Stimmen.

Naturschutzfachliche Stellungnahme:

Wie bereits in der Stellungnahme zur Flächennutzungsplanänderung Niedergottsau Nord dargelegt, liegt Niedergottsau auf einer Niederterrassenkante des Inns. Die Austraße und vor allem die Dorfstraße verlaufen entlang dieser Hangkante, zwischen der Auenstufen und der oberen Terrassenstufe.

Sie stellt u.E. eine klare historisch und geologisch bedingte Grenze der Siedlungsentwicklung dar. Niedergottsau soll sich daher nicht nach Nordosten, sondern in südöstlicher Richtung ausdehnen.

Wie schon in der o.g. Stellungnahme dargestellt sind Entwicklungsmöglichkeiten von Niedergottsau in südöstlicher Richtung gegeben und dort naturschutzfachlich unproblematisch.

Die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit der Stellungnahme vom 5.11.2013 aus naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt.

Wir bitten auf die Einwände der UNB zur Flächennutzungsplanänderung einzugehen. Erst anschließend kann eine Beurteilung eines ev. Weiterführenden Bebauungsplanes erfolgen.

Beschluss:

Alle Aspekte wurden im Rahmen der FNP-Änderung betrachtet, im Verfahren abgewogen und ausführlich begründet; dies gilt für das Bebauungsplanverfahren weiter und wird detailliert umgesetzt.

Mit 14:0 Stimmen.

Stellungnahme des Gesundheitsamtes:

keine Äußerung

Immissionsschutzfachliche Stellungnahme

2013 wurde von der Gemeinde ein Verfahren zur Änderung des FNP im Bereich Niedergottsau/Nord eingeleitet. Geplant war den Bereich nördlich der Dorfstraße zu einem Dorfgebiet zu ändern. Diese Änderung des FNP wurde jedoch, laut H. Weber von der Bauabteilung, nicht rechtskräftig.

Der Änderung des FNP wurde aus immissionsschutzfachlicher Sicht zugestimmt, da das geplante Dorfgebiet direkt an ein Dorfgebiet (Innenbereichssatzung von 1991) anschließt und damit grundsätzlich eine Verträglichkeit besteht.

Der geplante B-Plan (MD) liegt innerhalb des Gebietes, für welches der FNP geändert werden sollte. Er umfasst fünf Parzellen, in denen ausschließlich Wohnhäuser errichtet werden sollen. Landwirtschaftliche Betriebe oder Handwerksbetriebe sind auf Grund der Größe der Parzellen nicht möglich. Nach der tatsächlichen Nutzung handelt es sich daher um ein Wohngebiet.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist im Rahmen der Bauleitplanung daher zum Schutz bestehender landwirtschaftlicher Betriebe und Handwerksbetriebe folgendes zu erheben/prüfen:

- Vorab sind alle landwirtschaftlichen aktiven und nicht aktiven Betriebe in der Umgebung des geplanten MDs zu nennen sowie die Art und Anzahl der vorhandenen Tierplätze (Tiere) anzugeben. Eventuell ist hierfür die Hilfe des Landwirtschaftsamts in Anspruch zu nehmen. Diese Angaben bilden die Grundlage für die Beurteilung einer möglichen erheblichen Geruchsbelästigung an den Wohnhäusern des geplanten MDs. Unter Umständen ist hierfür ein Geruchsgutachten nach den Vorgaben der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) erforderlich.
- Außerdem sind alle gewerblichen Betriebe (Handwerksbetriebe) zu nennen, deren Betriebsumfang zu beschreiben und, soweit bekannt, die BV-Nummern der Baugenehmigungen anzugeben. Rückt Wohnbebauung näher an bestehende Betriebe heran, kann dies u.U. zu einer Einschränkung des zulässigen Betriebsumfangs führen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Entwurfsplanung berücksichtigt.

Mit 14:0 Stimmen.

Aus den Reihen des Bauausschusses wird beantragt, dass die Festsetzung 3.3.2 – 1 Quergiebel Breite max. 2/5 der Hausbreite auf max. 3/5 der Hausbreite geändert wird.

Beschluss:

Die Änderung wird veranlasst.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 4.2: Zweite Änderung des BPL Nr. 15 „Unteres Soldatenmais“ mit paralleler FNP-Änderung

Sachverhalt

In der Sitzung am 28.07.2016 hat sich der Gemeinderat die aktuelle Planung des Planungsbüros Coplan gebilligt und beschlossen, dass die Bauleitplan-Entwürfe erneut öffentlich ausgelegt werden sollen. Parallel dazu wurden die betroffenen Träger öffentlicher Belange erneut um Ihre Stellungnahme zur gemeindlichen Planungsabsicht gebeten. Von Bürgern sind keine Stellungnahmen eingegangen.

TOP 4.2.1: Änderung des Flächennutzungsplans: Behandlung der Stellungnahmen der TÖB und der Bürger

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Töging am Inn mit Schreiben vom 12.08.2016:

1. „...zu den überarbeiteten Planfassungen (Planungsstand 28.07.2016) wird unter Verweis auf unsere Stellungnahme vom 16.04.2015 aus forstbehördlicher Sicht ergänzend Stellung genommen.

Im Übrigen besteht mit der Änderung des FNP sowie mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 Einverständnis...“

Landratsamt Altötting, Sachgebiet 52 Hochbau mit Schreiben vom 29.08.2016:

1. „...eine Darstellung der notwendigen Ausgleichsfläche im Flächennutzungsplan fehlt...“

2. „...die Umgrenzungslinie der gegenständlichen Fläche sollte richtigerweise als Geltungsbereichsgrenze der Änderung des Industriegebietes bezeichnet werden...“

3. „...die Punkte 2.2 und 7 Nr. 3 der Begründung sind unklar formuliert und sollten daher überarbeitet werden...“

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Mit 14:0 Stimmen

Landratsamt Altötting, Sachgebiet 53 Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau:

1. „...aus der Sicht der Grünordnung und der Landespflege bestehen gegen die Änderung große Bedenken, da aus der Planung der nördlich verlaufende Grünstreifen ersatzlos herausgenommen wird und somit eine notwendige Eingrünung nicht mehr erfolgen kann. Die Wichtigkeit einer Eingrünung wird noch verstärkt, da laut Begründung der anschließende Waldstreifen entlang des Jesuitenweges für eine Hauptversorgungsleitung gerodet werden muss...“

Beschluss:

Das Sachgebiet 53 hat sich im bisherigen Verfahren nicht eingebracht. Die vorliegende Stellungnahme ist im laufenden Verfahren unbeachtlich, da alle Abstimmungen zu den naturschutzfachlichen Belangen mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB), Frau Finster als Fachkraft für Naturschutz geführt wurden.

Für den Wegfall der Grünflächen wird auf einer externen Ausgleichsfläche Bannwald angepflanzt. Über den naturschutzfachlichen Ausgleich besteht schriftliches Einverständnis mit der UNB.

Mit 14:0 Stimmen

Landratsamt Altötting, Untere Immissionsschutzbehörde, Herr Kampelmann mit Schreiben vom 09.08.2016:

1. „...durch die Bebauungsplanänderung soll eine bisherige Grünfläche als bebaubare Fläche ausgewiesen werden. Der Bebauungsplan ist als Industriegebiet ausgewiesen. Nachdem durch die Änderung weitere emittierende Flächen entstehen, wurde eine schalltechnische Untersuchung (Andreas Kottermair Bericht 5383.0/2015-AS vom 04.09.2015) durchgeführt. Die in dem Schallschutzgutachten enthaltenen Vorschläge für die Festsetzungen in der Bebauungsplansatzung und Begründungen für den Bebauungsplan wurden berücksichtigt. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht besteht Einverständnis mit der Bebauungsplanänderung...“

Landratsamt Altötting, Sachgebiet 51, Naturschutz, Frau Finster mit Schreiben vom 10.08.2016:

1. „...mit der geplanten 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 mit paralleler Flächennutzungsplanänderung besteht Einverständnis...“

Bayernets GmbH, Frau Beil / Herr Balhuber mit Schreiben vom 23.08.2016:

1. „...wie in Ihren Unterlagen richtig dargestellt, verläuft im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Unteres Soldatenmais“ mit paralleler FNP-Änderung der Gemeinde Haiming die Trasse unserer geplanten Gashochdruckleitung Burghausen-Finsing (BF66/Monaco 1) DN1200/PN100 mit Begleitkabel.

Die zukünftige Sicherheit dieser Leitung muss unbedingt gewährleistet werden. Ebenso muss die Möglichkeit gesichert werden, eventuell erforderliche Wartungs-, Instandhaltungs- oder Reparaturmaßnahmen durchzuführen.

Der Schutzstreifen unserer Leitung ist 10m breit (je 5m beiderseits der Rohrachse). Dieser Schutzstreifen ist durch Dienstbarkeiten bzw. Gestattungsverträge wegerechtlich abgesichert. Die geplante Trasse wurde mit der Gemeinde abgestimmt...“

Im Zuge der aktuellen 2. Änderung sind folgende bauliche Vorhaben geplant:

2. „...die Erweiterung der vorhandenen Baufläche GI in Richtung Norden zum Ausbau der Logistikhalle mit Loadinghouses sowie der Neubau einer Umfahrt um die Halle.

In den Planentwürfen ist die Erweiterung der vorhandenen Bauflächen GI in Richtung Norden zum Ausbau der Logistikhalle mit Loadinghouses ersichtlich. Der Neubau einer nördlichen Umfahrt als neue Zufahrtsstraße für LKWs geht aus den Plänen nicht hervor. Wir bitten Sie ihre Pläne entsprechend dem Vorhaben des o.g. Straßenbaus zu ergänzen, da der Abstand der Straße zu unserer Leitung für uns ein wesentliches Kriterium darstellt.

Im Zuge des Ausbaus in nördlicher Richtung geht aus der Planzeichnung die Lage unserer Leitung in einer „mit Leitungsrechten zu belastende Fläche einschließlich der Vorbehaltsfläche für Radwege“ hervor.

Entsprechend dem Maßstab der Zeichnung M 1:2.000 ist diese Vorbehaltsfläche 4m breit und entspricht einem 4m breiten Streifen – je 2m beiderseits der Rohrachse -, der gemäß unserer Sicherheitsauflagen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern freizuhalten ist. Der gesamte

Schutzstreifen unserer Leitung und damit die mit der Dienstbarkeit belastete Fläche ist 10m breit, je 5m beiderseits der Rohrachse. Wir bitten auch die Außengrenzen des Schutzstreifens darzustellen.

Ausschließlich für die Fläche des 4m breiten, von holz- und stockfreien Eintrag freizuhaltenen Streifens entlang der gesamten Grundstückslänge ist ein dauerhafter Bannwaldausgleich auf der externen Fläche Fl.-Nr. 627/1 Gemarkung Alzgern vorgesehen.

Wir weisen noch darauf hin, dass das Grundstück Fl.-Nr. 1/21 Gemarkung Daxenthaler Forst als Rohrlagerplatz für das Planfeststellungsverfahren „Gashochdruckleitung Burghausen-Finsing“ der bayernets GmbH angemietet wurde...“

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Mit 14:0 Stimmen.

4. „...schließlich weisen wir im Zuge der aktuellen geplanten Änderung auf unser Schreiben und die genannten Sicherheitsauflagen vom 20.08.2015...“

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Mit 14:0 Stimmen.

Regierung von Oberbayern, Frau Kirsch mit Schreiben vom 12.09.2016:

1. „...die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gab bereits mit Schreiben vom 13.05.2015 eine Stellungnahme ab...Darin äußerten wir, dass die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nur dann nicht entgegenstehe, sofern die Planung die positiv raumgeordnete Hochdruckleitung nicht negativ berührt...gemäß Begründung ... vom 28.07.2016 wurden bzgl. der im Planfeststellungsverfahren befindlichen Gashochdruckleitung „MONACO I“ bereits Gespräche mit dem Vorhabenträger (bayernets GmbH) geführt und eine einvernehmliche Lösung gefunden. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Altötting wurden zudem Ausgleichs- und Bannwaldausgleichsflächen (FINr. 627/1, Gemarkung Alzgern, Gemeinde Neuötting) bestimmt und in die Planunterlagen aufgenommen...“

Unter der Voraussetzung, dass den Belangen der Energieversorgung sowie Natur und Landschaft/Forstwirtschaft unter Beteiligung der entsprechenden Fachstellen ausreichend Rechnung getragen wurde, steht den Erfordernissen der Raumordnung nichts entgegen ...“

Einverständnis ist hergestellt.

2. „...Wir weisen darauf hin, dass mit dem Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren eine Veränderungssperre gem. §44a EnWG besteht. Diese endet erst mit der Eintragung der dinglichen Sicherung in das Grundbuch.“

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Mit 14:0 Stimmen

TOP 4.2.2: Feststellungsbeschluss

Der Gemeinderat stellt die Flächennutzungsplan-Änderung in der Fassung vom 28.07.2016 unter Berücksichtigung der in Top 4.2.1 beschlossenen Änderungen fest.

Mit 14:0 Stimmen

TOP 4.2.3: Zweite Änderung des Bebauungsplan Nr. 15: Behandlung der Stellungnahmen der TÖB und der Bürger

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Töging am Inn mit Schreiben vom 12.08.2016:

1. „...zu den überarbeiteten Planfassungen (Planungsstand 28.07.2016) wird unter Verweis auf unsere Stellungnahme vom 16.04.2015 aus forstbehördlicher Sicht ergänzend Stellung genommen. Gegenüber den Entwurfsversionen vom Februar bzw. März 2015 weist die vorliegende Version der Bebauungsplanänderung nun eine konkrete Ersatzaufforstungsfläche von 0,77 ha Größe auf dem Grundstück Fl.-Nr. 627/1 der Gemarkung Alzgern auf. Der flächenumfang der im Gelungsbereich der Bebauungsplanänderung zu rodenden Waldfläche hat sich gegenüber dem Planungsstand von 2015 durch einen inzwischen rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss zur Verlegung einer Gasleitungstrasse auf derselben Waldfläche reduziert und wird im Begründungstext nunmehr mit 0,63 ha beziffert...“

Kein Einwand.

2. „...die vorgesehene Ersatzaufforstung erfüllt hinsichtlich Flächengröße und Lage angrenzend an den Bannwald die Anforderungen des Art. 9 Abs. 6 BayWaldG. Um auch die Funktionsgleichwertigkeit der Ersatzaufforstung sicherzustellen, sollten in der textlichen Festsetzung entsprechende Anforderungen an eine naturnahe Baumartenzusammensetzung festgesetzt werden. In Anhalt an die im ursprünglichen Bebauungsplan für die damaligen Ersatzaufforstungen festgelegten Qualitätsanforderungen wird folgende Textergänzung der Festsetzung 1.1 für die Ersatzaufforstungsfläche vorgeschlagen:

Die Aufforstung ist als naturnaher, standortgerechter Mischwald mit einem Anteil von mindestens 70 % standortheimischer Laubbaumarten der potenziellen natürlichen Waldgesellschaft (Waldmeister- bzw. Waldgersten-Buchenwälder), das sind vorrangig Buche sowie Eiche, Bergahorn, Hainbuche, Ulme, Linde, Spitzahorn und Esche auszuführen. Die Aufforstung ist sachgerecht zu pflegen und vor Schäden, einschließlich Wildschäden, zu bewahren. Bei Ausfällen ist im erforderlichen Umfang nachzupflanzen...“

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt. Die Textergänzung zur Festsetzung 1.1 wird wie vorgeschlagen in die Unterlagen eingearbeitet.

Mit 14:0 Stimmen.

3. „...im Übrigen besteht mit der Änderung des FNP sowie mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 Einverständnis. Um ggf. weitere Beteiligung der Forstbehörde am Verfahren sowie um die Übersendung einer Ausfertigung des endgültigen, rechtskräftigen Bebauungsplans wird gebeten...“

Träger öffentlicher Belange:

Landratsamt Altötting, Sachgebiet 52 Hochbau, mit Schreiben vom 29.08.2016:

1. „...die zeichnerische Darstellung der Gashochdruckleitung sollte entsprechend der Planzeichenerklärung in schwarzer Farbe erfolgen...“

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Plan entsprechend geändert.

Mit 14:0 Stimmen.

2. „...der Hinweis Nr. 1 ist ebenfalls unklar formuliert und entsprechend richtig zu stellen...“

Beschluss:

Der Hinweis über die Einsichtnahme bzw. Bezugsmöglichkeit zu den im Bebauungsplan genannten DIN-Normblättern, ISO-Normen und VDI-Richtlinien ist hinreichend genau formuliert, da zwei Bezugsmöglichkeiten konkret benannt werden. Eine Änderung der Formulierung wird somit nicht veranlasst.

Mit 14:0 Stimmen.

Landratsamt Altötting, Sachgebiet 53 Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau mit Schreiben vom 29.08.2016:

1. „...aus der Sicht der Grünordnung und der Landespflege bestehen gegen die Änderung große Bedenken, da aus der Planung der nördlich verlaufende Grünstreifen ersatzlos herausgenommen wird und somit eine notwendige Eingrünung nicht mehr erfolgen kann. Die Wichtigkeit einer Eingrünung wird noch verstärkt, da laut Begrünung der anschließende Waldstreifen entlang des Jesuitenweges für eine Hauptversorgungsleitung gerodet werden muss...“

Beschluss:

Das Sachgebiet 53 hat sich im bisherigen Verfahren nicht eingebracht. Die vorliegende Stellungnahme ist im laufenden Verfahren unbeachtlich, da alle Abstimmungen zu den naturschutzfachlichen Belangen mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB), Frau Finster als Fachkraft für Naturschutz geführt wurden.

Für den Wegfall der Grünflächen wird auf einer externen Ausgleichsfläche Bannwald angepflanzt. Über den naturschutzfachlichen Ausgleich besteht schriftliches Einverständnis mit der UNB.

Mit 14:0 Stimmen.

Landratsamt Altötting, Untere Immissionsschutzbehörde, Herr Kampelmann mit Schreiben vom 09.08.2016:

1. „...durch die Bebauungsplanänderung soll eine bisherige Grünfläche als bebaubare Fläche ausgewiesen werden. Der Bebauungsplan ist als Industriegebiet ausgewiesen. Nachdem durch die Änderung weitere emittierende Flächen entstehen, wurde eine schalltechnische Untersuchung (Andreas Kottermair Bericht 5383.0/2015-AS vom 04.09.2015) durchgeführt. Die in dem Schallschutzgutachten enthaltenen Vorschläge für die Festsetzungen in der Bebauungsplansatzung und Begründungen für den Bebauungsplan wurden berücksichtigt. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht besteht Einverständnis mit der Bebauungsplanänderung...“

Einverständnis ist hergestellt.

Landratsamt Altötting, Sachgebiet 51, Naturschutz, Frau Finster mit Schreiben vom 10.08.2016.

1. „...mit der geplanten 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 mit paralleler Flächennutzungsplanänderung besteht Einverständnis...“

Einverständnis ist hergestellt.

Bayernets GmbH, Frau Beil / Herr Balhuber mit Schreiben vom 23.08.2016:

1. „...wie in Ihren Unterlagen richtig dargestellt, verläuft im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Unteres Soldatenmais“ mit paralleler FNP-Änderung der Gemeinde Haiming die Trasse unserer geplanten Gashochdruckleitung Burghausen-Finsing (BF66/Monaco 1) DN1200/PN100 mit Begleitkabel.

Die zukünftige Sicherheit dieser Leitung muss unbedingt gewährleistet werden. Ebenso muss die Möglichkeit gesichert werden, eventuell erforderliche Wartungs-, Instandhaltungs- oder Reparaturmaßnahmen durchzuführen.

Der Schutzstreifen unserer Leitung ist 10m breit (je 5m beiderseits der Rohrachse). Dieser Schutzstreifen ist durch Dienstbarkeiten bzw. Gestattungsverträge wegerechtlich abgesichert.

Die geplante Trasse wurde mit der Gemeinde abgestimmt...“

Im Zuge der aktuellen 2. Änderung sind folgende bauliche Vorhaben geplant:

2. „...die Erweiterung der vorhandenen Baufläche GI in Richtung Norden zum Ausbau der Logistikhalle mit Loadinghouses sowie der Neubau einer Umfahrt um die Halle.

In den Planentwürfen ist die Erweiterung der vorhandenen Bauflächen GI in Richtung Norden zum Ausbau der Logistikhalle mit Loadinghouses ersichtlich. Der Neubau einer nördlichen Umfahrt als neue Zufahrtsstraße für LKWs geht aus den Plänen nicht hervor. Wir bitten Sie ihre Pläne entsprechend dem Vorhaben des o.g. Straßenbaus zu ergänzen, da der Abstand der Straße zu unserer Leitung für uns ein wesentliches Kriterium darstellt.

Im Zuge des Ausbaus in nördlicher Richtung geht aus der Planzeichnung die Lage unserer Leitung in einer „mit Leitungsrechten zu belastende Fläche einschließlich der Vorbehaltsfläche für Radwege“ hervor.

Entsprechend dem Maßstab der Zeichnung M 1:2.000 ist diese Vorbehaltsfläche 4m breit und entspricht einem 4m breiten Streifen – je 2m beiderseits der Rohrachse -, der gemäß unserer Sicherheitsauflagen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern freizuhalten ist. Der gesamte Schutzstreifen unserer Leitung und damit die mit der Dienstbarkeit belastete Fläche ist 10m breit, je 5m beiderseits der Rohrachse. Wir bitten auch die Außengrenzen des Schutzstreifens darzustellen.

Ausschließlich für die Fläche des 4m breiten, von holz- und stockfreien Eintrag freizuhaltenden Streifens entlang der gesamten Grundstückslänge ist ein dauerhafter Bannwaldausgleich auf der externen Fläche Fl.-Nr. 627/1 Gemarkung Alzgern vorgesehen.

Wir weisen noch darauf hin, dass das Grundstück Fl.-Nr. 1/21 Gemarkung Daxenthaler Forst als Rohrlagerplatz für das Planfeststellungsverfahren „Gashochdruckleitung Burghausen-Finsing“ der Bayernets GmbH angemietet wurde...“

GR Lautenschlager verlässt den Sitzungssaal um 20:28

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.
Im Plan wird eine neue Festsetzung für die Außengrenzen des gehölzfrei zu haltenden Sicherheitsstreifens aufgenommen (4m). Die Darstellung des 10 m breiten Schutzstreifens wird entsprechend angepasst.

Auf die Darstellung der Umfahrt wird verzichtet, da mittels textlicher Festsetzungen die Auflagen von bayernets hinreichend dargestellt werden.

Mit 13:0 Stimmen.

3. „...die Entnahme des Grünstreifens auf der Fläche Fl.-Nr. 1/9 aus der Planung zur Schaffung eines Entwicklungspotentials der Halle auf den Teilflächen Fl.-Nrn. 1/10 und 1/8.

Der Verzicht auf den geplanten Grünstreifen auf der internen Fläche Fl.-Nr. 1/9 sowie der Eingriff des Vorhabens in den angrenzenden Bannwald ist zu kompensieren. Für den naturschutzrechtlichen und Bannwald-Ausgleich ist eine gemeinsame Teilfläche auf der externen, im Eigentum der Gemeinde Haiming befindlichen Ausgleichsfläche Fl.-Nr. 627/1 Gemarkung Alzgern vorgesehen, die sich konfliktfrei nördlich an die Ausgleichsfläche A 1.1 des Planfeststellungsverfahrens „Gashochdruckleitung Burghausen-Finsing“ der bayernets GmbH anschließt...“

Kein Einwand.

4. „...schließlich weisen wir im Zuge der aktuellen geplanten Änderung auf unser Schreiben und die genannten Sicherheitsauflagen vom 20.08.2015...“

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.
Die Sicherheitsauflagen werden in den Bebauungsplan übernommen.

Mit 13:0 Stimmen.

Regierung von Oberbayern, Frau Kirsch mit Schreiben vom 12.09.2016:

1. „...die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gab bereits mit Schreiben vom 13.05.2015 eine Stellungnahme ab. Darin äußerten wir, dass die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nur dann nicht entgegenstehe, sofern die Planung die positiv raumgeordnete Hochdruckleitung nicht negativ berührt...gemäß Begründung ... vom 28.07.2016 wurden bzgl. der im Planfeststellungsverfahren befindlichen Gashochdruckleitung „MONACO I“ bereits Gespräche mit dem Vorhabenträger (bayernets GmbH) geführt und eine einvernehmliche Lösung gefunden. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Altötting wurden zudem Ausgleichs- und Bannwaldausgleichsflächen (FINr. 627/1, Gemarkung Alzgern, Gemeinde Neuötting) bestimmt und in die Planunterlagen aufgenommen...“

Unter der Voraussetzung, dass den Belangen der Energieversorgung sowie Natur und Landschaft/Forstwirtschaft unter Beteiligung der entsprechenden Fachstellen ausreichend Rechnung getragen wurde, steht den Erfordernissen der Raumordnung nichts entgegen ...“

Einverständnis ist hergestellt.

2. „...Wir weisen darauf hin, dass mit dem Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren eine Veränderungssperre gem. §44a EnWG besteht. Diese endet erst mit der Eintragung der dinglichen Sicherung in das Grundbuch.“

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 4.2.4: Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat beschließt die zweite Änderung des BPL Nr. 15 – „Unteres Soldatenmais“ in der Fassung vom 15.09.2016 unter Berücksichtigung der in Top 4.2.3 beschlossenen Änderungen als Satzung.

Mit 13:0 Stimmen

TOP 4.3: Änderung des BPL Nr. 4 – Haiming/Nord im Vereinfachten Verfahren

Beschluss:

1. Bgm. Wolfgang Beier ist Eigentümer von Grundstücken im Bereich „Am Mitterfeld“. Dieser Bereich ist von der Planänderung betroffen. Da er aus dem Änderungsbeschluss einen unmittelbaren wirtschaftlichen Vor- oder Nachteil haben kann, ist 1. Bgm. Beier von der Beratung und Beschlussfassung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen.

Mit 12:0 Stimmen (ohne 1. Bgm. Wolfgang Beier).

2. Bgm. Josef Pittner übernimmt den Vorsitz.

TOP 4.3.1: Behandlung der Stellungnahmen der TÖB und der Bürger

Sachverhalt

In der Sitzung am 28.07.2016 hat sich der Gemeinderat die aktuelle Planung der Architektin Ute Weiler-Heyers gebilligt und beschlossen, dass der Entwurf zur BPL-Änderung öffentlich ausgelegt werden sollen. Parallel dazu wurden die betroffenen Träger öffentlicher Belange erneut um Ihre Stellungnahme zur gemeindlichen Planungsabsicht gebeten. Von Bürgern sind keine Stellungnahmen eingegangen.

GR Lautenschlager kommt um 20:30 Uhr in den Sitzungssaal zurück.

Folgende Stellungnahmen von den TÖB mit Bedenken, Hinweisen und Einwänden sind fristgerecht bei der Gemeinde eingegangen:

Wasserwirtschaftsamt mit Schreiben vom 01.09.2016:

Oberflächengewässer und Grundwasser

Südwestlich des Planungsbereichs verläuft der Haiminger Mühlbach. Von diesem geht für das Planungsgebiet keine Überschwemmungsgefahr aus, da der Haiminger Mühlbach deutlich tiefer liegt. Bei Starkregenereignissen ist grundsätzlich damit zu rechnen, dass es zu Überschwemmungen durch wild abfließendes Oberflächenwasser kommen kann. Es wird empfohlen, eigenverantwortlich Schutzmaßnahmen dagegen vorzunehmen.

Über Grundwasserstände liegen uns keine weiteren Erkenntnisse vor. Diese sind eigenverantwortlich zu ermitteln.

Altlasten und altlastenverdächtige Flächen

Wir empfehlen den aktuellsten Informationsstand zu potentiellen punktuellen Bodenverunreinigungen z.B. durch Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc. bei der dafür zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzuholen.

Bodenverunreinigungen können direkte negative Auswirkungen auf Mensch, Pflanze, Grundwasser und Gewässer haben und müssen ggf. auch bezüglich der Planung der Niederschlagswasserentsorgung im Falle der Versickerung berücksichtigt werden. Weiterhin können anthropogene Auffüllungen z.B. mit Bauschutt, belastetem Aushub etc. zu erheblichen Entsorgungskosten bei Baumaßnahmen führen.

Befinden sich auf dem Plangebiet Altlastenverdachtsflächen, Altstandorte, Altlasten etc. sollten die zur Beurteilung der Gefährdungspfade Boden-Mensch, Boden-Pflanze und Boden-Wasser erforderlichen Untersuchungsschritte im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführt werden.

Mit den Untersuchungen sollten nur Sachverständige und Untersuchungsstellen mit einer Zulassung nach VSU beauftragt werden.

Beschluss:

Die Hinweise und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung wird jedoch nicht veranlasst.

Mit 13:0 Stimmen.

Bayerischer Bauernverband mit Schreiben vom 05.09.2016:

Der Bayerische Bauernverband als Träger öffentlicher Belange und Interessenvertreter der bayerischen Bauern gibt hiermit nach Rücksprache mit dem zuständigen Ortsobmann Georg Wagner folgende Stellungnahme ab:

Gegen die Planung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn bei der Eingrünungspflanzung auf der West- und Nordseite keine geschlossenen Baumreihen gepflanzt werden und der Grenzabstand bei Bäumen von mind. 4 m eingehalten wird, damit die anschließenden landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht durch Schattenwurf, Wasser- und Nährstoffentzug sowie überhängende Äste und eindringende Wurzeln beeinträchtigt werden.

Beschluss:

Diese Vorschläge werden bei den textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Mit 13:0 Stimmen

Wasserzweckverband mit Schreiben vom 31.08.2016:

Zur Änderung des Bebauungsplanes Haiming Nord teilen wir Ihnen mit, dass im Grundstück Flur Nummer 391 eine Wasserleitung DN 150 des Wasserzweckverbandes verläuft. Entlang der Wasserleitung muss beidseitig ein Sicherheitsabstand bzw. Arbeitsbereich von jeweils zwei Metern freigehalten werden. Wir legen eine Kopie des Leitungsplans bei.

Auf eventuell sonst noch vorhandene Leitungen und Einrichtungen des Wasserzweckverbandes muss Rücksicht genommen werden.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Mit 13:0 Stimmen

Landratsamt Altötting mit Schreiben vom 29.08.2016:

Sachgebiet 52 (Hochbau):

1. Um zu vermeiden, dass in geringem Abstand zur Erschließungsstraße Garagen und Nebengebäude in störendem Umfang (z. B. durch Errichtung mehrerer Gebäude) oder in störender Größe bzw. Länge entstehen, wird dringend empfohlen, die „Flächen für Garagen, Carports und Nebengebäude“ entweder durch erhebliche Rücknahme der entsprechenden Umgrenzungslinie oder durch Festsetzung einer maximalen Gesamtgröße dieser Baukörper einzuschränken.

Beschluss:

Diese Empfehlung wird zur Kenntnis genommen, aber nicht weiter verfolgt, da mit der Festsetzung der max. GRZ eine Obergrenze der Gesamtgröße aller Baukörper im Verhältnis zum Grundstück ohnehin definiert ist.

Mit 13:0 Stimmen

2. Hinsichtlich der Anordnung des Firstes sollte ergänzt werden, dass dieser in Längsrichtung des jeweiligen Gebäudes mittig zu erstellen ist.

Beschluss:

Dieser Hinweis wird berücksichtigt und in den Festsetzungen entsprechend ergänzt.

Mit 13:0 Stimmen

Immissionsschutzfachliche Beurteilung:

Durch die Bebauungsplanänderung wird ein Bereich hinsichtlich der Grundstücksgrenzen verändert, um die Errichtung einer Trafostation zu ermöglichen.

Bei der Trafostation sind hinsichtlich des Immissionsschutzes ausreichende Abstände bezüglich der elektromagnetischen Felder und Schallimmissionen (Korona-Effekt) zu berücksichtigen. (§ 50 BImSchG, TA Lärm von 1998, 16. BImSchV, 26. BImSchV)

Beschluss:

Der Hinweis wird in den textlichen Hinweisen ergänzt.

Mit 13:0 Stimmen

Naturschutzfachliche Stellungnahme:

Gegen die geplante Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken.

Gesundheitsamt:

keine Äußerung

TOP 4.3.2: Satzungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des BPL Nr. 4 - Haiming/Nord in der Fassung vom 05.07.2015 unter Berücksichtigung der in TOP 4.3.1 beschlossenen Änderungen als Satzung.

Mit 13:0 Stimmen.

1. *Bürgermeister Wolfgang Beier übernimmt wieder den Vorsitz.*

TOP 5: Bauangelegenheiten

TOP 5.1: Neubau eines Doppelhauses mit Garagen und überdachten Stellplätzen auf Fl.Nr. 580/Teil, Gemarkung Haiming, Erlenstraße 5 und 5 a: Information über die Genehmigungsverfahren

Rechtliche Würdigung

Für den Neubau der beiden Doppelhaushälften wählte die Bauherrin jeweils das Genehmigungsverfahren gem. Art. 58 BayBO. Der Gemeinderat wird von dem Bauvorhaben in Kenntnis gesetzt.

TOP 5.2: Neubau eines EFH mit 2 Pkw-Stellplätzen auf Fl.Nr. 580/41, Gemarkung Haiming, Am Zehentweg 7: Information über das Genehmigungsverfahren

Rechtliche Würdigung

Für den Neubau des Einfamilienhauses wählten die Bauherren das Genehmigungsverfahren gem. Art. 58 BayBO. Der Gemeinderat wird von dem Bauvorhaben in Kenntnis gesetzt.

TOP 5.3: Abbruch und Neubau eines Garagengebäudes auf Fl.Nr. 990, Gemarkung Piesing

Das Vorhaben im Umgriff der Außenbereichssatzung von Oberdaxenthal ist nach § 35 Abs. 6 BauGB zu bewerten und somit genehmigungsfähig.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 5.4: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelcarport auf Fl.Nr. 580/42, Gemarkung Haiming, Am Zehentweg 5

Rechtliche Würdigung

Das Vorhaben im Geltungsbereich des BPL Nr. 17 ist nach § 30 BauGB zu bewerten und grundsätzlich genehmigungsfähig.

Von den Bauherren werden folgende zwei Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans gem. § 31 Abs. 2 BauGB beantragt:

1. Der Doppelcarport liegt rund 3,5 m außerhalb des Baufensters Richtung Norden.
2. Statt einem Quergiebel sollen 2 gebaut werden.

Beschluss:

Die Befreiungen und das gemeindliche Einvernehmen werden erteilt.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 6: Gestaltung eines Bewegungsparcours – Annahme von Spenden

Sachverhalt

Im Zuge der Neugestaltung der schulischen Außensportanlagen entsteht ein Freizeit- und Spielbereich für Kinder und Jugendliche. Kernelement dieses Bereichs wird ein Bewegungsparcours mit Kletterwand. Diese Neugestaltung erfordert einiges an finanziellen Mitteln. Der 1. Bürgermeister hat deshalb einige Firmen angeschrieben und um Spenden für dieses Projekt geworben.

Diese Einwerbung war erfolgreich. So sind bislang folgende Spenden zugesagt:

1. Sparkasse Altötting-Mühldorf mit 3.000 €
2. Loxxess AG mit 5.000 €
3. VR meine Raiffeisenbank mit 5.000 €
4. Kraftanlagen München GmbH mit 5.000 €

Eine weitere Spende der Sparda-Bank mit 1.500 € für eine Slack-Line wurde dem Förderverein der Schule zugesagt.

Rechtliche Würdigung

Die Einwerbung von Spenden liegt im Aufgabenbereich des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Die Einwerbung von verschiedenen Firmen macht bereits deutlich, dass damit keine Vorteile in anderer Hinsicht verbunden sein können (Vorteilsgedanke). Die spendenden Firmen haben bislang keine oder keine erhebliche Spenden an die Gemeinde zugesagt oder gegeben (Wiederholungsgedanke). Die Annahme der Spenden wird auch öffentlich kommuniziert, so dass die Transparenz gewährleistet ist. Gründe für eine nichtöffentliche Behandlung der Spenden wurden nicht gesehen (Wahrung von berechtigten Interessen an einer geheimen Behandlung liegen nicht vor). Die Spenden werden später auch auf einer Tafel dokumentiert. Die Rechtsaufsichtsbehörde erhält zur Information eine Zusammenstellung der Spendenbeträge. Für die Verbuchung der Spenden wurde eine eigene Haushaltsstelle gebildet: 1.4601.3670 (Einrichtungen der Jugendarbeit; Investitionszuschüsse von privaten Unternehmen).

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming nimmt die Spenden an.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 7: Anfragen

1. Bgm. Wolfgang Beier weißt auf den Umweltinfotag am Samstag, 24.09.2016 im Unteren Wirt, hin.

GR Sewald: Gab es in der Gemeinde Haiming kein Ferienprogramm? GR und Jugendreferent Niedermeier: Das Ferienprogramm in der Gemeinde wird von den Vereinen gestaltet, was jedoch sehr rückläufig ist. Aber das Zeltlager fand statt. Die Vereine könnten wieder angeschrieben werden, etwas anzubieten. In der Ferienzeit ist die Bereitstellung eines Programms aber sehr schwierig, weil viele im Urlaub sind – sowohl die Anbieter als auch die möglichen Interessenten. Der Sportverein macht stets viel und dies eigenständig. Die Feuerwehrfeste waren auch noch da. 1. Bgm. Wolfgang Beier: Es ist schon viel geboten, aber ein schriftliches Programm wird nicht erstellt. Falls sich die Situation ändert, weil zum Beispiel berufstätige Eltern Betreuungsbedarf hätten, müsste man sich etwas überlegen.

GR Pittner: Wo die Trasse der Erdgasleitung im Außenbereich verlegt wurde, gibt es teilweise ein deutlich erhöhtes Bankett. Für Radfahrer ist dies gefährlich. Wird das noch aufgefüllt oder muss man das noch reklamieren? 1. Bgm. Wolfgang Beier: Dort, wo die Straßenwiederherstellung noch nicht abgenommen wurde, wird dies geprüft. Bei bereits abgenommenen Bereichen kann natürlich nach

einiger Zeit auch wieder etwas absinken. Dann muss der Bauhof wieder auffüllen. GR Mooslechner: In Niedergottsau wurde Regenwasserrinne zugeteert. 1. Bgm. Wolfgang Beier: Wird geprüft.

GR Prostmaier: Übernimmt Infraseriv-Gendorf die Filterkosten des Wasserzweckverbands auch rückwirkend? 1. Bgm. Wolfgang Beier: Das ist nicht bekannt und sicher auch noch nicht diskutiert. Der WZV schreibt Infraseriv umfassend an. Das, was den Wasserversorgern im Landkreis bevorsteht, wird teuer. Die Kosten des Filters in Alzgern sind demgegenüber gering. Als Lösungen werden neue Brunnen oder eine zentrale Aufbereitungsanlage untersucht. Die Studie ist noch nicht abgeschlossen. Es fehlt noch die Kostenanalyse und die Umsetzungsstrategie. Insgesamt wird es auf eine technische Lösung hinauslaufen. In den nächsten 15 Jahren werden die PFOA-Werte noch ansteigen. GRin Sommer: Warum steigen die Werte? 1. Bgm. Wolfgang Beier: Der vorhandene Eintrag, der ursprünglich über die Luft gekommen ist, bewegt sich im Erdreich Richtung Grundwasser. Es kann noch 50 bis 60 Jahre dauern, bis das PFOA verschwunden ist. Der WZV wird seine Kosten zusammenstellen. GR Mooslechner: Warum hat man vor 10 Jahren nicht schon einen neuen Brunnen gesucht? 1. Bgm. Beier: Nach Aussage des Landratsamtes ist es sehr schwierig, einen neuen Brunnen zu finden. Der WZV ist mit seinem Versorgungsgebiet derzeit kaum betroffen, weil die technische Filteranlage schon vorhanden ist. Mit den neuen Vorsorgewerten gibt es südlich des Inns außer einem Tiefbrunnen keine andere sichere Brunnenlösung mehr. Wasser-Mischlösungen werden ebenfalls geprüft. Die Kosten- und Zeitfaktoren konnten noch nicht abschließend geprüft werden, aber daran wird gearbeitet. GR Unterhitzberger: Der Tiefbrunnen von Wacker wird wohl von PFOA unbelastet sein. Da könnte man doch anschließen? GRin Brantl: Das ist kaum vorstellbar, schließlich würden 3,3 Millionen m³ benötigt. Das Wort Aufbereitung ist falsch: die Filterung funktioniert komplett ohne Chemie im Gegensatz zu einer Wasseraufbereitung. Die Kohle nimmt die Bestandteile auf. Wenn die Aufnahmekapazität erschöpft ist, wird die Kohle gewechselt. Die Stadt Töging braucht, wie man schon lange in der Presse lesen kann, dringend einen neuen Brunnen und schafft es nicht, weil kein Trinkwasserschutzgebiet ausgewiesen werden kann. Der WZV ist übrigens unterhalb der Nachweisgrenze bei PFOA.

.....
Wolfgang Beier
1. Bürgermeister

.....
Josef Straubinger
Schriftführer